walderwyss avocats

Genf, den 4. April 2025

FlowBank AG in Liquidation
Rundschreiben an die Gläubiger Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Liquidation der FlowBank AG in Liquidation (**FlowBank** oder **Bank**), informiert Walder Wyss SA, Niederlassung Genf (**Liquidatorin**) hiermit die Gläubiger über:

(i) den Kollokationsplan; und

(ii) die geplante erste Abschlagszahlung der Liquidationsdividende.

1. Kollokationsplan

Die Frist zur Anfechtung des Kollokationsplans ist am Mittwoch, den 12. März 2025 abgelaufen. Der Kollokationsplan ist daher in Bezug auf die Forderungen, die nicht Gegenstand einer Anfechtungsklage sind, rechtskräftig.

Sechs Klagen zur Anfechtung des Kollokationsplans wurden innerhalb der gesetzten Frist eingereicht. Die Gläubiger können Informationen über bestrittene Forderungen anfordern, indem sie sich direkt per E-Mail an die Liquidatorin unter der folgenden Adresse wenden: project-liquidateurfb@walderwyss.com.

Derzeit hat die Liquidatorin keine Kenntnis von möglichen Anfechtungen von teilweise oder vollständig anerkannten Forderungen Dritter, da sie nicht am Verfahren beteiligt sind. Die Liquidatorin fordert daher Gläubiger auf, die solche Einwendungen erhoben haben, ihr diese Informationen **innerhalb von 10 Tagen** nach der Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) unter folgender E-Mail-Adresse mitzuteilen: project-liquidateurfb@walderwyss.com. Damit soll eine vorläufige Abschlagszahlung in Bezug auf diese Forderungen vermieden werden.

2. Erste Abschlagszahlung der Liquidationsdividende

2.1. Berechnung der Abschlagszahlung der Liquidationsdividende

Bei der Berechnung des Prozentsatzes der ersten Abschlagszahlung der Liquidationsdividende (die „**erste Abschlagszahlung**“) hat die Liquidatorin den aktuellen Stand des Verwertungserlöses der Vermögenswerte berücksichtigt, d.h. einen liquiden Vermögenswert in Höhe von CHF 345.488.157,82 zum 28. Februar 2025, zuzüglich eines Vermögenswertes in Höhe von CHF 59.889,60 (Erlös aus dem Verkauf von Mobiliar zum 20. März 2025), von denen die folgenden Beträge abgezogen wurden:

(i) Schulden der Masse: CHF 1'100'000.00 (gerundet);

(ii) Forderungen, die in der 1. und 2. Klasse kolloziert sind: CHF 1'735'423.56

(iii) Geschätzte künftige Masseverbindlichkeiten: CHF 20'000'000.00

(iv) Weitere potenzielle Verbindlichkeiten: CHF 70'930'147.29 (*z.B.* Rücklagen; Forderungen, die nicht in den Kollokationsplan aufgenommen wurden[1], Forderungen, die zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens in der Schweiz sind, und Forderungen in Bezug auf zukünftige Mieten)

(v) Verteilbares Gesamtvermögen: CHF 251'782'476.57

Da sich die Summe aller in der 3. Klasse zugelassenen Forderungen (einschliesslich pfandgesicherter Forderungen und abzüglich der Forderungen für zukünftige Mieten) auf CHF 412'981'946.29 beläuft, beträgt das Verhältnis zwischen dem verteilbaren Vermögen und den in der 3. Klasse kollozierten Verbindlichkeiten etwa 65 %. Unter diesen Umständen ist die Liquidatorin der Ansicht, dass die Zahlung einer Dividende von 60 % angesichts der

[1] Die Liquidatorin stellt klar, dass die nicht anerkannten Forderungen aus Vorsichtsgründen in die potenziellen Verbindlichkeiten aufgenommen wurden.

verfügbaren Mittel angemessen ist, wobei die notwendigen Mittel zur Deckung etwaiger noch ausstehender Kosten oder Forderungen erhalten bleiben.

Auf der Grundlage des oben Gesagten wird die erste Abschlagszahlung wie folgt erfolgen:

(i) in Höhe von 100 % zugunsten des Pfandgläubigers begrenzt auf den bis zur ersten Abschlagszahlung aus der Veräusserung der Möbel eingenommenen Betrag;[2];

(ii) für den dem Pfandgläubiger noch geschuldeten Restbetrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 60%;

(iii) in Höhe von 60% zugunsten der endgültig zugelassenen Gläubiger der 3. Klasse.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angefochtenen Forderungen nur in Höhe des gegebenenfalls im Kollokationsplan anerkannten Betrags Gegenstand einer ersten Abschlagszahlung der Liquidationsdividende sein werden.

Was die Forderungen in Bezug auf die Mieten für die Räumlichkeiten (Genf Pont-Rouge 9) betrifft, so erfolgt die erste Abschlagszahlung nur für die Monate, in denen die Räumlichkeiten tatsächlich genutzt wurden, d. h. bis einschliesslich April 2025.

2.2. Einsichtnahme in die provisorische Verteilungsliste

Die provisorische Verteilungsliste ist ab heute und für einen Zeitraum von 10 Tagen bei der Liquidatorin auf schriftliche Anfrage an die folgende E-Mail-Adresse erhältlich: project-liquidateurfb@walderwyss.com. Die Einsichtnahme erfolgt nach den gleichen Modalitäten wie für den Kollokationsplan.

2.3. Zu übermittelnde Informationen im Hinblick auf die Auszahlung

Bei Kunden, die bereits Zahlungen von der Liquidatorin erhalten haben (d. h. Rückzahlung der privilegierten Einlagen oder Zahlung des Verkaufserlöses der Wertpapiere), erfolgt die erste Abschlagszahlung auf das letzte von der Liquidatorin verwendete Begünstigtenkonto (es werden nur Konten in CHF berücksichtigt), sofern innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) keine gegenteiligen Anweisung an die E-Mail-Adresse project-liquidateurfb@walderwyss.com eingeht.

In Bezug auf andere Gläubiger (z. B. Lieferanten), die bereits Rechnungen oder Bankdaten übermittelt haben, wird die Liquidatorin Zahlungen in CHF auf die angegebenen

[2] Wie oben erwähnt, wurde am 20. März 2025 ein Betrag von CHF 59'889.60 eingezogen. Jeder seit diesem Datum eingegangene Betrag wird zu 100 % direkt an den Pfandgläubiger ausgezahlt.

Bankkonten leisten. Die Liquidatorin wird sich mit den Gläubigern in Verbindung setzen, von denen sie keine Bankangaben hat.

Die Liquidatorin teilt Ihnen mit, dass die erste Abschlagszahlung ausschliesslich in CHF erfolgen wird.

Die Zahlung wird nach Rechtskraft der provisorische Verteilungsliste ausgeführt.

Freundliche Grüsse

Für die FlowBank AG in Liquidation

Walder Wyss AG, Genf